

An das
Arbeitsgericht Passau
- Kammer Deggendorf -
Dieter-Görlitz-Platz 2
94469 Deggendorf

- Klägerin/Kläger -

gegen

- Beklagte/Beklagter -

wird

Klage

zum Arbeitsgericht Passau - Kammer Deggendorf - erhoben und folgende Anträge gestellt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung **der Beklagten/dem Beklagten** vom _____ nicht aufgelöst ist.

Bitte wenden →

2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis über den _____ hinaus zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.

Begründung:

Die Klägerin/der Kläger, geboren am _____, ist bei **der Beklagten/dem Beklagten** seit _____ als _____ bei einer Arbeitszeit von ____ Stunden pro Woche beschäftigt. Das Arbeitsentgelt beträgt _____ € brutto je Monat.

Der Beklagte/die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom _____, zugegangen am _____, zum _____ gekündigt.

Die vom Kündigungsschutzgesetz geforderte Beschäftigungszahl (mehr als 10 Arbeitnehmer) ist gegeben.

Dringende betriebliche Gründe, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, bestehen nicht. Die Kündigung ist auch nicht durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten der Klägerin liegen, bedingt.

Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und unwirksam.

Es wird klargestellt, dass der Klageantrag zu 2. eine selbständige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO darstellt. Der Klägerin sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände außer der streitgegenständlichen Kündigung bekannt, es ist jedoch möglich, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht oder sich auf andere Beendigungstatbestände beruft.

Bitte bei Bedarf Zutreffendes ankreuzen:

- Es wird bestritten, dass die/der Beklagte bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat.*
- Es wird (mit Nichtwissen) bestritten, dass der Betriebsrat der Beklagten ordnungsgemäß angehört wurde.*
- Die Klägerin war bei Zugang der Kündigung schwanger. Dies wurde der/dem Beklagten am _____ mitgeteilt. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*

- Die Klägerin/der Kläger befand sich bei Zugang der Kündigung in Elternzeit. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*

- Die Eigenschaft der Klägerin/des Klägers als schwerbehinderter Mensch ist nachgewiesen. Eine Zustimmung des Inklusionsamtes zur Kündigung liegt nicht vor.*

Unterschrift